



## Themen dieser Ausgabe

- Im Gesamthandsvermögen gebildeter Investitionsabzugsbetrag bei Investitionen im Sonderbetriebsvermögen
- Keine Tarifbegünstigung für nicht entnommene Verschmelzungsgewinne
- Keine Pflicht zur Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern bei Einnahmen-Überschussrechnung
- Erbschaftsteuerlich begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungsgesellschaft
- Wertpapiere als „junges Verwaltungsvermögen“ i.S. des Erbschaftsteuergesetzes
- Rückzahlungen an Bauträger sind zu verzinsen

### Im Gesamthandsvermögen gebildeter Investitionsabzugsbetrag bei Investitionen im Sonderbetriebsvermögen

*BFH, Beschluss v. 15.11.2017 - VI R 44/16, DStR 2018, S. 397*

**Eine begünstigte Investition i.S. des § 7g EStG liegt auch dann vor, wenn bei einer Personengesellschaft der Investitionsabzugsbetrag vom Gesamthandsgewinn abgezogen wurde und die geplante Investition innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums von einem ihrer Gesellschafter vorgenommen und in dessen Sonderbetriebsvermögen aktiviert wird.**

**Hintergrund:** Nach § 7g EStG können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd als Investitionsabzugsbetrag abziehen. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist der Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend hinzuzurechnen.

**Sachverhalt:** Bei der Klägerin und Revisionsbeklagten handelt es sich um eine GbR, die von Eheleuten zum Zweck der gemeinsamen Bewirtschaftung ihres landwirtschaftlichen Betriebs gegründet wurde. Für das Jahr 2007/2008 bildete die GbR Investitionsabzugsbeträge, die

den Gesamthandsgewinn außerbilanziell minderten. Erklärungs gemäß, jedoch unter Vorbehalt der Nachprüfung, stellte das Finanzamt die Einkünfte fest. Im Jahr 2010 schaffte einer der Eheleute die Wirtschaftsgüter aus eigenen Mitteln an und aktivierte sie in seinem Sonderbetriebsvermögen. Das Finanzamt änderte die Feststellungsbescheide für 2007 und 2008 und erhöhte den festgestellten Gewinn der GbR aufgrund der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags. Werde ein Investitionsabzugsbetrag im Gesamthandsvermögen gebildet, sei eine Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen nicht nach § 7g EStG begünstigt. Das Finanzgericht gab der Klägerin Recht.

**Entscheidung:** Die Revision des Finanzamts ist unbegründet. Die Regelung zum Investitionsabzugsbetrag ist bei Personengeschaftern mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des „Steuerpflichtigen“ die „Gesellschaft“ tritt. Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehört in steuerlicher Hinsicht nicht nur das Gesamthandsvermögen, sondern auch das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Dem Wortlaut der Vorschrift ist an

keiner Stelle zu entnehmen, dass bei Antragstellung festgelegt sein muss, ob die Investition von der Gesamthand oder von einem Gesellschafter finanziert wird. Auch rechtfertigt die Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Sonderbetriebsvermögen statt zum Gesamthandsvermögen (und umgekehrt) allein nicht den Schluss, dass es sich bei dem tatsächlich angeschafften Wirtschaftsgut nicht um das im Antrag benannte begünstigte Wirtschaftsgut handelt. Denn die Zugehörigkeit zum Sonderbetriebsvermögen beeinflusst die Funktion des Wirtschaftsguts innerhalb des Betriebs

nicht. Zudem lagen die weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags im Streitfall unstrittig vor. Der Investitionsabzugsbetrag ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung dem Sonderbilanzgewinn gewinnerhöhend hinzuzurechnen.

**Hinweis:** Im Gegensatz zur Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG ist der Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG nicht personen-, sondern betriebsbezogen.

## Keine Tarifbegünstigung für nicht entnommene Verschmelzungsgewinne

*FG Münster, Urteil v. 28.8.2017 - 3 K 1256/15 F, BeckRS 2017, 140621*

**Die Thesaurierungsbegünstigung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften nach § 34a EStG gilt nicht für außerbilanziell hinzuzurechnende Ergebnisse aus der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft.**

**Hintergrund:** Die Thesaurierungsbegünstigung ermöglicht es Einzelunternehmern und Mitunternehmern, nicht entnommene Gewinne mit einem Steuersatz von 28,25 % zu besteuern. Spätere Entnahmen werden mit einem Steuersatz von 25 % nachversteuert.

**Sachverhalt:** Die Kläger sind jeweils zu 50 % als Kommanditisten an einer GmbH & Co. KG beteiligt. Im Jahr 2007 erwarb die KG sämtliche Anteile an einer GmbH, die wiederum an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war (Enkelgesellschaft der KG). Bei der Enkelkapitalgesellschaft wurde 2009 ein Teilbetrieb zu Buchwerten abgespalten und anschließend unter Aufdeckung der stillen Reserven auf die KG verschmolzen, wodurch ein Verschmelzungsgewinn entstand. Die Kläger begehrt für den Verschmelzungsgewinn die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG. Im Rahmen einer Betriebsprüfung versagte der Prüfer die Thesaurierungsbegünstigung für Verschmelzungsgewinne. Der Einspruch blieb erfolglos.

**Entscheidung:** Die Klage ist unbegründet. Gemäß § 34a Abs. 2 EStG ist der nicht entnommene Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils der nach Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn vermindert um den positiven

Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres. Aus dem Verweis der Thesaurierungsbegünstigung auf den Betriebsvermögensvergleich folgt, dass der Begünstigungsbetrag die außerbilanzielle Hinzurechnung nicht abziehbarer Betriebsausgaben nicht umfasst. Auch Verschmelzungsgewinne nach §§ 4 und 7 UmwStG erhöhen den der Besteuerung unterliegenden Gewinn nicht im Rahmen der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, sondern werden außerbilanziell hinzugerechnet. Ziel der Thesaurierungsbegünstigung ist es, Einzel- und Mitunternehmer mit ihren Gewinneinkünften „in vergleichbarer Weise“ wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten. Der Steuerpflichtige soll begünstigt werden, der die Eigenkapitalbasis seines Unternehmens nachhaltig stärkt. Dabei ist jedoch keine generelle Begünstigung der Verstärkung der Eigenkapitalbasis vorgesehen. Die Begünstigung erfolgt nur insoweit, als zu versteuernder Gewinn zu einer Betriebsvermögensmehrung führt, die nicht entnommen wird. Bei Verschmelzungsgewinnen tritt eine Betriebsvermögensmehrung durch die Erwirtschaftung von Gewinnen allerdings nicht ein, da hier von einer fiktiven Vollausschüttung ausgegangen wird. Ein entnahmefähiger Gewinn der Personengesellschaft, und damit ein der Thesaurierungsbegünstigung unterliegender Gewinn, fällt dabei nicht an.

**Hinweis:** Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Das Verfahren ist anhängig unter Aktenzeichen IV R 13/17.

## Keine Pflicht zur Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern bei Einnahmen-Überschussrechnung

*FG Köln, Urteil v. 7.12.2017 - 15 K 1122/16, BB 2018, S. 292*

**Das Finanzamt darf keine Hinzuschätzungen vornehmen, wenn der Unternehmer im Rahmen einer Einnahmen-Überschussrechnung keine fortlaufenden Rechnungsnummern verwendet hat, sondern eine zufällige,**

**durch den Computer erzeugte Nummerierung. Der Ausweis einer solchen zufälligen Nummerierung spricht nicht für die Unvollständigkeit der erfassten Einnahmen.**

**Hintergrund:** Umsatzsteuerrechtlich müssen Rechnungen u.a. eine fortlaufende Nummer enthalten, damit der Rechnungsempfänger einen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Ist die Nummerierung der Ausgangsrechnungen unvollständig, können sich jedoch auch für den Rechnungsaussteller Konsequenzen ergeben, weil das Finanzamt dann vermutet, dass ein Teil der Ausgangsrechnungen „schwarz“ vereinnahmt worden ist.

**Sachverhalt:** Der Kläger führte Veranstaltungen durch, die auf seiner Internetseite gebucht werden konnten. Bei einer Buchung wurde eine Buchungsnummer elektronisch erzeugt. Die Buchungsnummer setzte sich aus der jeweiligen Veranstaltungsnummer und aus einer weiteren Nummer, bestehend aus dem Geburtsdatum des Buchenden und dem Rechnungsdatum, zusammen. Dadurch entstanden keine fortlaufenden Rechnungsnummern. Der Kläger ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt beanstandete, dass der Kläger keine fortlaufenden Rechnungsnummern verwendet hatte und erhöhte den Gewinn durch eine Hinzuschätzung.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Köln gab der Klage statt. Bei der Einnahmen-Überschussrechnung besteht die Pflicht, die Einnahmen einzeln aufzuzeichnen. Dieser Pflicht ist der Kläger nachgekommen. Hingegen besteht bei der Einnahmen-Überschussrechnung keine Pflicht, fortlaufende Rechnungsnummern zu verwenden. Eine solche Pflicht ergibt sich zwar aus dem Umsatzsteuergesetz. Sie

hat aber nur Bedeutung für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers. Im Streitfall hat der Kläger systembedingt und damit bewusst eine lückenhafte Nummernfolge verwendet, indem er die Buchungsnummer mit der Veranstaltungsnummer, dem Datum und dem Geburtsdatum des Kunden kombiniert hat. Aus den sich hieraus ergebenden Lücken kann nicht auf eine Unvollständigkeit der Einnahmen geschlossen werden. Anhaltspunkte für eine unvollständige Einnahmenerfassung, wie z. B. ungeklärte Geldzuflüsse oder doppelt vergebene Rechnungsnummern, lagen nicht vor. Auch hat das Finanzamt keine Geldverkehrsrechnung durchgeführt, aufgrund derer sich Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Gewinnermittlung ergeben würden.

**Hinweis:** Werden Verträge mit Unternehmen geschlossen, ist eine fortlaufende Nummerierung der Rechnung für den Vertragspartner notwendig, damit dieser den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Werden hingegen Verträge ausschließlich mit Privatkunden geschlossen, muss bei der Einnahmen-Überschussrechnung keine fortlaufende Rechnungsnummer verwendet werden, wie das Finanzgericht deutlich macht. Hiervon ist allerdings der Fall zu unterscheiden, in dem sich der Unternehmer zu einer lückenlosen Nummerierung entschieden hat, die Rechnungen dann aber tatsächlich Lücken bei der Nummerierung aufweisen. Hier wird das Finanzamt grundsätzlich zu Recht von einer unvollständigen Einnahmenerfassung ausgehen dürfen und Hinzuschätzungen vornehmen.

## Erbschaftsteuerlich begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungsgesellschaft

*BFH, Urteil v. 24.10.2017 - II R 44/15, DStR 2018, S. 403*

**Wohnungen, die eine Wohnungsvermietungsgesellschaft an Dritte zur Nutzung überlässt, gehören nur zum begünstigten Vermögen i.S. des § 13b Abs. 2 ErbStG a.F., wenn die Gesellschaft neben der Vermietung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten. Auf die Anzahl der vermieteten Wohnungen kommt es nicht an.**

**Hintergrund:** Umfasst die Erbmasse betriebliches Vermögen, wird dieses auch vor der Erbschaftsteuerreform 2016 unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Erbschaft- und Schenkungsteuer verschont.

**Sachverhalt:** Der Kläger erbt im Jahr 2011 u. a. einen Kommanditanteil einer KG, dessen Gegenstand die Verwaltung der in ihrem Eigentum stehenden fünf Mietwohngrundstücke war. Für den Erwerb des Kommanditanteils begehrte der Kläger die Erbschaftsteuerbefreiung. Das Finanzamt gewährte jedoch keine Steuerbefreiung, da es der Auffassung war, dass die Vermietung von Wohnungen keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert. Der hiergegen eingelegte Einspruch sowie die Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos.

**Entscheidung:** Die Revision ist unbegründet. Für den Erwerb von Betriebsvermögen sieht § 13a i.V.m. § 13b ErbStG a.F. eine Steuerfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen vor. Dazu gehört auch inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft i.S. des § 15 Abs. 1, 3 EStG. Von der Steuerbefreiung ist abzusehen, wenn das Betriebsvermögen zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke und Grundstücksteile fallen grundsätzlich unter den Begriff des Verwaltungsvermögens. Gehört das überlassene Grundstück zum gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft und besteht der Hauptzweck der Gesellschaft in der Vermietung von Wohnungen, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert, handelt es sich nicht um Verwaltungsvermögen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn die Gesellschaft neben der Überlassung von Wohnungen Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten und der Vermietungstätigkeit einen originär gewerblichen Charakter i.S. des § 15 Abs. 1, 2 EStG verleihen. Eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, die lediglich vermögensverwaltend tätig ist, unterhält keinen

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auch wenn Sie ertragsteuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Für die im Rahmen des § 13b Abs. 2 ErbStG a.F. vorzunehmende Prüfung, ob die Vermietung von Wohnungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert, sind die ertragsteuerlich maßgebenden Abgrenzungskriterien heranzuziehen. Hierbei sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Erblassers für die Prüfung ausschlaggebend. Nach diesen Grundsätzen liegt im Streitfall eine Vermögensverwaltung

vor, die nicht unter die erbschaftsteuerliche Begünstigung fällt.

**Hinweis:** Das Urteil ist zur alten Fassung des § 13b ErbStG ergangen, welcher jedoch insoweit mit der neuen Gesetzesfassung übereinstimmt, sodass auch die aktuelle Rechtslage betroffen ist. Aufgrund der erfolglosen Revision musste der Bundesfinanzhof nicht auf die europarechtliche Beihilfe-problematik der Begünstigungsregelung eingehen.

## Wertpapiere als „junges Verwaltungsvermögen“ i.S. des Erbschaftsteuergesetzes

FG Münster, Urteil v. 30.11.2017 - 3 K 2867/15 Erb, BB 2018,  
S. 341

**Das Finanzgericht Münster hat zur Frage entschieden, ob Wertpapiere, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Stichtag aus Depotumschichtung angeschafft wurden, zum „jungem Verwaltungsvermögen“ i.S. des § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a.F. gehören.**

**Hintergrund:** Bei Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist, handelt es sich nicht um begünstigtes Vermögen i.S. des § 13a i.V.m. § 13b ErbStG a.F. Hierbei handelt es sich um sog. „junges Verwaltungsvermögen“.

**Sachverhalt:** Im Jahr 2010 erbt die Klägerin u.a. eine Kommanditbeteiligung an einer GmbH & Co. KG. Zum Betriebsvermögen der KG gehörten im Zeitpunkt des Erbfalls Wertpapiere. Innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Stichtag (Tod der Erblasserin) wurde das Depot der KG umgeschichtet. Die Finanzierung der Umschichtung erfolgte durch die Verwendung der Erlöse von endfälligen Geldanlagen. In der Erbschaftsteuererklärung wurde das „junge Verwaltungsvermögen“ mit 0,- EUR beziffert. Durch eine Betriebsprüfung bei der KG änderte das Finanzamt den Bescheid und qualifizierte die Wertpapiere, die im Rahmen der Depotumschichtung erworben wurden, als „junges Verwaltungsvermögen“. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch mit der Begründung ein, die Wertpapiere, die von der KG in den zwei Jahren vor Erbfall angeschafft worden seien, seien kein „junges Verwaltungsvermögen“, soweit deren Anschaffung auf einer reinen Umschichtung

innerhalb des Wertpapierdepots der KG beruhe. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

**Entscheidung:** Die Klage ist unbegründet. Das Finanzamt hat das Wertpapiervermögen zu Recht als „junges Verwaltungsvermögen“ qualifiziert. Zum „jungem Verwaltungsvermögen“ gehört nicht nur das innerhalb des Zweijahreszeitraums eingelegte Verwaltungsvermögen, sondern auch das Verwaltungsvermögen, das innerhalb dieses Zeitraums aus betrieblichen Mitteln angeschafft oder hergestellt worden ist. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist nicht danach zu unterscheiden, ob es sich um Umschichtungen und Zukäufe innerhalb eines bestehenden Wertpapierdepots oder ob es sich um Neuanschaffungen aus Liquiditätsreserven der Gesellschaft handelt. Allein der Bestand im Besteuerungszeitpunkt ist maßgeblich. Zwar ist der Sinn und Zweck der Vorschrift die Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen, jedoch regelt sie nicht, dass eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung im Einzelfall geprüft werden muss.

**Hinweis:** Da auch die neue Gesetzesfassung des Erbschaftsteuergesetzes „junges Verwaltungsvermögen“ als nicht steuerbegünstigt einordnet, ist von diesem Urteil auch die aktuelle Rechtslage betroffen. Das Finanzgericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 8/18 anhängig.

## Rückzahlungen an Bauträger sind zu verzinsen

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 17.1.2018 - 12 K 2324/17,  
BeckRS 2018, 1261

**Ändert das Finanzamt zugunsten des Steuerpflichtigen eine von Anfang an rechtswidrige Umsatzsteuerfestsetzung und führt dies zu einem Erstattungsbetrag, so sind Erstattungszinsen festzusetzen.**

**Hintergrund:** Nach § 233a AO ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen bis zur Höhe des zu erstattenden Betrags zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer

entstanden ist. Die Zinsen betragen 0,5 % pro Kalendermonat.

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist Alleingesellschafterin und Organträgerin der X-GmbH. Die X-GmbH ist überwiegend als Bauträgerin tätig. Unter Berücksichtigung diverser Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen behielt die Klägerin im Streitjahr 2010 als vermeintliche Steuerschuldnerin i.S. des § 13b UStG jeweils die Umsatzsteuer für die an sie erbrachten Bauleistungen ein und führte diese an das Finanzamt ab. Im Jahr 2015 beantragte die Klägerin beim beklagten Finanzamt die Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung für 2010, da der Bundesfinanzhof klargestellt hat, dass ein Bauträger keine Bauleistung erbringe und damit kein Steuerschuldner als Leistungsempfänger von Bauleistungen i.S. des § 13b UStG sei. Einige Bauhandwerker hatten ihre Rechnung berichtigt. In den berichtigten Rechnungen wurde aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs die nunmehr vom Bauhandwerker geschuldete Umsatzsteuer offen ausgewiesen und der X-GmbH in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuerforderungen der Bauhandwerker gegen die X-GmbH wurden an das beklagte Finanzamt abgetreten. Die Klägerin stimmte der Verrechnung ihres Umsatzsteuererstattungsanspruchs mit den an das Finanzamt abgetretenen zivilrechtlichen Umsatzsteuerzahlungsansprüchen der Bauhandwerker gegenüber der X-GmbH zu. Das Finanzamt änderte die Umsatzsteuerfestsetzung 2010. Die Änderung führte zu einer Erstattung gegenüber der X-GmbH. Gleichzeitig setzte das Finanzamt keine Zinsen fest

mit der Begründung, dass der Zinslauf mit Eintritt des rückwirkenden Ereignisses beginne. Der Erstattungsanspruch beruhe auf dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung in der Form des Wirksamwerdens der Verrechnung des Erstattungsanspruchs mit den abgetretenen zivilrechtlichen Umsatzsteueransprüchen seitens der Bauleistenden. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein. Der Einspruch blieb erfolglos.

**Entscheidung:** Die Klage ist begründet. Erstattungszinsen aus dem Erstattungsbetrag sind in Höhe von 0,5 % pro Monat für den Zeitraum April 2012 bis Juni 2017 festzusetzen. Im vorliegenden Fall liegt kein rückwirkendes Ereignis vor, da kein Besteuerungsmerkmal mit steuerlicher Rückwirkung eingetreten ist. Die Festsetzung der Umsatzsteuer nach § 13b UStG war von Anfang an rechtswidrig und die Korrektur stellt somit kein rückwirkendes Ereignis dar. Mangels Rechtsgrundlage kommt es auch nicht auf das Wirksamwerden einer Verrechnung an. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben. Denn dieser Grundsatz kann keine Steueransprüche begründen oder erlöschen lassen. Der Zinsanspruch entsteht kraft Gesetzes im Zeitpunkt der Festsetzung der zu verzinsenden Steuerforderung. Die Zinsfestsetzung ist verschuldensunabhängig. Insoweit kommt es auf das Verhalten der Klägerin nicht an.

**Hinweis:** Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 8/18 anhängig.



## BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

### Standort Hamburg

Jungfernstieg 30  
20354 Hamburg  
Tel.: +49 40 35006-0  
Fax: +49 40 35006-133

### Standort Berlin

Pariser Platz 4 A  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 565556-0  
Fax: +49 30 565556-133

### Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10  
44789 Bochum  
Tel.: +49 234 610688 0  
Fax: +49 234 610688 20

### Standort Hannover

Gellertstraße 6  
30175 Hannover  
Tel.: +49 511 543688-31  
Fax: +49 511 543688-34

### Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56  
44141 Dortmund  
Tel.: +49 231 108771 0  
Fax: +49 231 108771 13

### Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt  
Tel.: +49 69 1200 7471-10  
Fax: +49 69 1200 7471-13

E-Mail: [info@BRL.de](mailto:info@BRL.de)

[www.BRL.de](http://www.BRL.de)

*Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an*

**BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,  
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.  
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN**

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg